



Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

Straßenbaubehörde / Bauamt

Ort, Datum
Geltendorf,
den
02.04.2025

Vollzug des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Widmungen (Art. 6 BayStrWG) Einziehung (Art. 8 BayStrWG)

Verfügung

Bekanntmachung

1. Wegebeschreibung

Bezeichnung des Weges (Name des Weges inklusive Straßenklasse) Gehweg Am Hausener Feld / Hausener Straße	
Beschreibung des Anfangspunktes parallel zur Hausener Str. 732/1 beginn bei Fl. Nr. 743/4 Am Hausener Feld 1	Beschreibung des Endpunktes parallel zur Hausener Str. 732/1 ende bei Fl. Nr. 743/17
Flurnummer/Gemarkung: Fl.Nr. 743/12 Gemarkung Geltendorf	Länge: 112 m
Gemeinde Geltendorf	Landkreis Landsberg am Lech

2. Verfügung

Der unter 1. Bezeichnete Weg ist als

neugebauter bestehende

Gehweg zu widmen.

Im vorliegenden Fall liegen keine Widmungsbeschränkungen vor.

3. Träger der Wegebauast

Der Träger der Wegebauast des Gehweges am Hausener Feld ist die Gemeinde Geltendorf.

4. Wirksamwerden

Die Verfügung wird wirksam mit dem heutigen Datum 03.04.2025

5. Einsichtnahme

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während den üblichen Öffnungszeiten im Zeitraum vom 03.04.2025 bis 05.05.2025 im Zimmer 12 des Rathauses der Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf eingesehen werden.

6. Bekanntmachungshinweis

Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich auf der Homepage.

Bekanntmachungsdatum: 02.04.2025

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (hier: Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (hier: Gemeinde Geltendorf, Schulstraße 13, 82269 Geltendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AGVwGO). Richtet sich der Verwaltungsakt in diesem Bereich an mehrere Betroffene, kann jeder von ihnen unmittelbar Klage erheben, wenn alle Betroffenen zustimmen. Wird unmittelbar Klage erhoben, bedarf es keiner Durchführung eines Vorverfahrens nach § 68 VwGO, vgl. Art. 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AGVwGO).
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-mail) sind unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Unterschrift

Robert Sedlmayr
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweise:

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
02.04.2025	05.05.2025		
Für die Richtigkeit:			
Datum, Unterschrift			

